

## GmbH-Musterformulierungen

### ■ Bevollmächtigung bei Gründung, Abtretung und Stimmabgabe Musterformulierung zur Einsetzung von Stellvertretern im GmbH-Recht

von Rechtsanwalt Dr. Martin Pröpper\*

Die Möglichkeit, rechtsgeschäftlich durch Stellvertreter aufzutreten, ist nur für höchst persönliche Rechtsgeschäfte ausgeschlossen. Aus diesem Grunde spricht nichts dagegen, auch im GmbH-Recht mit Stellvertretern zu agieren. Hauptanwendungsbereiche der Bevollmächtigung sind dabei

- **die Gründungsvollmacht** zur Bevollmächtigung eines Stellvertreters bei der Gründung der Gesellschaft. Denn die Gründungsgesellschafter können sich bereits bei der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages vertreten lassen.
- **die Verkaufs- und Abtretungsvollmacht** zwecks Übertragung der Inhaberschaft an Stammeinlagen

(sachenrechtliche Übertragung) sowie die zugehörige Verkaufsvollmacht (schuldrechtlicher Vertrag).

- **die Stimmrechtsvollmacht**, mit welcher ein Dritter, dessen Stimmrechtsausübung zudem an besondere Qualifikationen geknüpft werden kann, im Rahmen der Gesellschafterversammlung das Stimmrecht ausübt.

Wie den nachfolgend hierzu vorbereiteten Vollmachten zu entnehmen ist, ist zum Teil bei der Bevollmächtigung eine notarielle Form zu beachten. Hat eine Vollmacht bei Ausübung des Rechtsgeschäftes nicht vorgelegen, so ist auch die nachträgliche Genehmigung des vollmachtlosen Rechtsgeschäftes grundsätzlich möglich (§§ 180 Satz 2, 177 Abs. 1 BGB).

#### Musterformulierung für Bevollmächtigungen

##### Vollmacht

Die unterzeichnete X GmbH mit dem Sitz in Köln (HRB 5678 beim Amtsgericht Köln), vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, bevollmächtigt hiermit

Herrn Y, wohnhaft in Köln

#### I. Gründung der GmbH

**Form:** Die Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages durch Bevollmächtigte ist nur aufgrund einer notariellen Vollmacht zulässig (§ 2 Abs. 2 GmbHG).

**Inhaltlich** muss die Vollmacht zum Abschluss des Gesellschaftsvertrages einer GmbH ermächtigen.

\* Der Autor ist Mitarbeiter in der Kanzlei Ulrich Weber & Partner GbR, Köln.

## GmbH-Musterformulierungen

**Beachten Sie:** Das besondere notarielle Formerfordernis des § 2 Abs. 2 GmbHG gilt nur für die Vollmacht, d. h. für die *rechtsgeschäftlich* erteilte Vertretungsmacht (§ 167 BGB). Nicht von diesem Formzwang betroffen ist hingegen die *organschaftliche* Vertretungsmacht (z. B. Geschäftsführer für GmbH). In diesem Fall genügt zur Legitimation ein aktueller Handelsregisterauszug. Wenn das Register bei dem selben Gericht geführt wird, das über die Eintragung der Gesellschaft zu entscheiden hat, genügt auch ein Verweis auf das Handelsregister.

## II. Verkauf und Abtretung von Anteilen

**Form:** Für die Abtretung von GmbH-Geschäftsanteilen ist die notarielle Form zwingend vorgeschrieben (§ 15 Abs. 3 GmbHG). Dies gilt auch für Abtretungen von Geschäftsanteilen unter Mitgesellschaftern (OLG München v. 8.10.1993 – 23 U 3365/93, GmbHR 1994, 251). Nicht nur die Abtretung selbst, sondern auch eine dahingehende schuldrechtliche Verpflichtung bedarf der notariellen Beurkundung (§ 15 Abs. 4 Satz 1 GmbHG). Dies gilt auch für Vorkaufsrechte und Vorverträge.

**Beachten Sie:** Die nebenstehende Vollmacht zur Abtretung von Geschäftsanteilen bedarf, im Gegensatz zur Gründungsvollmacht (§ 2 Abs. 2 GmbHG), nicht der notariellen Form. Streitig ist, ob eine unwiderrufliche Vollmacht zur Abtretung eines Geschäftsanteiles hingegen der notariellen Beurkundung bedarf (verneinend *Winter* in: Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 15 Rz. 47).

## III. Stimmrecht der Gesellschafter

**Form:** Inhaber des Stimmrechts ist der Gesellschafter. Die Stimmabgabe muss in der Gesellschafterversammlung nicht persönlich erfolgen. Vielmehr kann das Stimmrecht auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Vollmacht bedarf zu ihrer Gültigkeit der Textform nach § 126b BGB (§ 47 Abs. 3 GmbHG).

**Der Umfang der Vollmacht** bestimmt sich nach dem erklärten Willen des vollmachtgebenden Gesellschafters. Die Vollmacht kann eine Spezialvollmacht nur für einen bestimmten Beschluss, für eine bestimmte Versammlung oder aber eine über den Einzelfall hinausgehende (General-)Vollmacht sein. Es kann auch mehreren Vertretern Gesamtvertretungsmacht gegeben werden, die dann nur gemeinsam abstimmen können. Die unwiderrufliche Stimmrechtsvollmacht unterliegt Bedenken (vgl. *Karsten Schmidt* in: Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 47 Rz. 83).

für uns eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit der Firma Z GmbH und einem Stammkapital von 100000 € zu gründen sowie eine Stammeinlage in gleicher Höhe durch Bareinlage zu übernehmen. Die Vollmacht umfasst die Abgabe aller Willenserklärungen und die Vornahme aller Rechtshandlungen, die für die Errichtung der Gesellschaft, die Übernahme der Stammeinlage und die Bestellung des ersten Geschäftsführers notwendig oder nützlich sind. Der Bevollmächtigte ist zur Erteilung von Untervollmacht befugt.

Köln, den 1.1.2004

X GmbH, Geschäftsführer  
– notariell beglaubigt –

### Vollmacht

Die unterzeichnete X GmbH mit dem Sitz in Köln (HRB 5678 beim Amtsgericht Köln), vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, bevollmächtigt hiermit

Herrn Y, wohnhaft in Köln

uns als Verkäuferin beim Abschluss eines Kauf- und Abtretungsvertrages über den einzigen Geschäftsanteil im Nennbetrag von 100000 € an der „Z“ (HRB 1234 beim Amtsgericht Köln), zu vertreten. Die Vollmacht ermächtigt zur Abgabe und Entgegennahme aller Willenserklärungen und zur Vornahme aller Rechtshandlungen, die zum ordnungsgemäßen Vertragsschluss erforderlich oder nützlich sind. Der Bevollmächtigte ist zur Erteilung von Untervollmacht befugt.

Köln, den 1.1.2004

X GmbH, Geschäftsführer

### Vollmacht

Die unterzeichnete X GmbH mit dem Sitz in Köln (HRB 5678 beim Amtsgericht Köln), vertreten durch ihren alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer, ist die einzige Gesellschafterin der im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer HRB 1234 eingetragenen Z GmbH.

Sie bevollmächtigt hiermit

Herrn Y, wohnhaft in Köln,

uns in Gesellschafterversammlungen zu vertreten und sämtliche Gesellschafterrechte, soweit delegierbar, wahrzunehmen, insbesondere das Stimmrecht auszuüben.

## GmbH-Musterformulierungen

War eine Vollmacht nicht erteilt, so ist die nachträgliche Genehmigung der Stimmabgabe möglich (§§ 180 Satz 2, 177 Abs. 1 BGB).

**Die Vorlage der Vollmachtsurkunde** ist Mindestvoraussetzung für die Ausübung des Teilnahmerechtes an der Gesellschafterversammlung. Die Entscheidung über die Zulassung des Vertreters, der als Bevollmächtigter auftritt, obliegt dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung.

**Durch Satzungsregelung** kann die Stimmrechtsausübung eines Bevollmächtigten strenger gefasst werden. So kann die Satzung die Bevollmächtigung an eine persönliche Qualifikation des Stellvertreters, z. B. als Rechtsanwalt oder Wirtschaftsprüfer, knüpfen. Allerdings ist ein totales Vertretungsverbot unzulässig (*Karsten Schmidt* in: Scholz, GmbHG, 9. Aufl. 2002, § 47 Rz. 96).

Diese Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Der Bevollmächtigte ist zur Erteilung von Untervollmacht befugt.

Köln, den 1.1.2004

\_\_\_\_\_  
X GmbH, Geschäftsführer

**Ein Teilnahmerecht von Beratern** in der Gesellschafterversammlung besteht grds. nicht, sofern die GmbH-Satzung diese Berechtigung nicht vorsieht. Anderes kann in Ausnahmefällen, etwa einer andernfalls eintretenden fachlichen Benachteiligung eines Gesellschafters gelten (OLG Düsseldorf v. 14.5.1992 – 6 U 201/91, GmbHR 1992, 610).